

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582 ff, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098), hat der Gemeinderat am 18.02.2016 folgende Neufassung (in der Fassung vom 09.11.2023) der

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	25,-- €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	45,-- €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	60,-- €

§ 1a Entschädigung bei Wahlen und Abstimmungen

- (1) Wahlhelfer erhalten eine pauschale Entschädigung entsprechend ihrer Funktion:

Wahlvorsteher und stellvertretende Wahlvorsteher	80,-- €
Beisitzer Urnenwahlbezirke	60,-- €
- (2) Die Beisitzer für die Briefwahlbezirke erhalten weiterhin eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen gemäß § 1 Absatz 2.
- (3) Für die Teilnahme an Wahlhelfer-Schulungen erhalten alle Wahlhelferinnen und Wahlhelfer unabhängig von deren Funktion eine Pauschale in Höhe von 25,-- €.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Anwesenheitsdauer des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Mit dem Ehrenamt korrespondierende Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Stadträte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
 1. als monatlicher Grundbetrag für den Ersatz ihrer Auslagen, zur Abgeltung von Fraktions- und ähnlichen Besprechungen sowie für ihre sonstigen Tätigkeiten, soweit sie außerhalb der Sitzungen liegen,
 - a) für Fraktionsvorsitzende in Höhe von 120,-- €
 - b) für die übrigen Stadträte in Höhe von 100,-- €
 2. als Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse, Beiräte, Kommissionen, des Ältestenrates und für sonstige vergleichbare Inanspruchnahmen, die im Zusammenhang mit dem Gemeinderatsmandat stehen, in Höhe von 50,-- € je Sitzung oder Inanspruchnahme.

Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen von verschiedenen Gremien wird für jede dieser Sitzungen ein Sitzungsgeld gezahlt, sofern die jeweils gesamte Sitzung (öffentlicher und nicht-öffentlicher Teil) des einzelnen Gremiums länger als 60 Minuten andauert.
 3. Für jede angefangene Stunde nach 22.30 Uhr wird ein Nachtzuschlag i. H. v. 10 Euro bezahlt.
 4. zusätzlich auf Antrag als Zuschuss zum Firmenfitness- und Gesundheitsprogramm Hansefit. Dabei übernimmt die Stadtverwaltung die einmalige Anmeldegebühr und bezuschusst den monatlichen Mitgliedsbeitrag zu

50 Prozent. Der von den Stadträten zu erbringende Eigenanteil wird mit ihrer monatlichen Aufwandsentschädigung aus Nr. 1 verrechnet. Für die Teilnahme am Hansefit-Programm besteht eine einjährige Mindestlaufzeit, die immer um ein weiteres Jahr verlängert werden kann. Bei Ablauf des politischen Mandats läuft der Vertrag bis zum Ende der Jahresfrist weiter. Die Eigenbeiträge sind ab dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat bis zum Vertragsablauf monatlich an die Stadtkasse zu überweisen.

(2) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Ziff. 1 werden jeweils vierteljährlich im Voraus gezahlt. Wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, entfällt die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 Nr. 2 wird für die entschädigungspflichtigen Sitzungen am Quartalsende gezahlt.

(3) Jugendgemeinderäte erhalten für die Ausübung Ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung:

Für die Teilnahme an vorbereitenden Sitzungen pauschal 25,-- €. Bei den öffentlichen Sitzungen werden die Bewirtungskosten der jeweils anschließenden Nachsitzung übernommen.

(4) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 wird halbjährlich nach Auswertung der Anwesenheitslisten gezahlt.

§ 3a Betreuungsentschädigung

(1) Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden gesondert, auch neben der Aufwandsentschädigung nach § 3, erstattet.

(2) Der Erstattungsanspruch ist auf jene ehrenamtlichen Tätigkeiten begrenzt, zu denen die Kommune die Stadträte unmittelbar, mittelbar oder konkludent verpflichtet hat. Dies sind insbesondere Gemeinderats-, Ausschuss-, Beirats- und Fraktionssitzungen oder vergleichbare Inanspruchnahmen.

(3) Die Betreuungsentschädigung erhalten auf Antrag Stadträte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen wegen der Sitzungsteilnahme im häuslichen Bereich Kosten für die Inanspruchnahme einer Aufsichts-, Betreuungs- oder Pflegekraft entstehen, die nicht Familienangehörige/r ist. Dies gilt insbesondere für die Betreuung von Kindern unter 12 Jahren oder unabhängig von einer Altersgrenze für die Pflege/Betreuung von erkrankten, pflege- oder betreuungsbedürftigen Familienangehörigen. Die Erstattung erfolgt durch Einzelabrechnung. Entsprechende Nachweise über die tatsächlich entstandenen Betreuungskosten sind hierbei vorzulegen. Sofern die beantragte Kostenerstattung die üblichen Sätze für vergleichbare Dienstleistungen unverhältnismäßig übersteigt, kann die Erstattung auf ein angemessenes Maß beschränkt werden.

(4) Angehörige im Sinne dieser Vorschrift sind (analog § 20 Abs. 5 LVwVfG)
1. der Verlobte,

2. der Ehegatte,
3. der Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,
9. Geschwister der Eltern,
10. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. März 2016^{1 2 3} in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 27. Februar 1986, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Korntal-Münchingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Korntal-Münchingen, den 20.11.2023



Alexander Noak (Nov 22, 2023 14:11 GMT+1)

Alexander Noak

Bürgermeister

¹ §3 Abs. 1 zuletzt geändert am 13.02.2020 mit Wirkung zum 01.04.2020

² § 1a und Abs. 3 und 4 des §3 eingefügt am 17.06.2021 mit Wirkung zum 01.09.2021

³ § 3 Abs. 1 Nr. 4 eingefügt am 09.11.2023 mit Wirkung zum 01.12.2023